

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 294 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und die Kassenärztlichen Vereinigungen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Übersicht nach Absatz 1 in geeigneter Weise zu veröffentlichen und auf Anfrage interessierten Einzelpersonen und Institutionen zu übermitteln.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „und die Kassenärztlichen Vereinigungen“ gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Die Sicherstellung, daß die Datenübersicht über die gespeicherten personenbezogenen Daten auf Anfrage interessierten Einzelpersonen und Institutionen zu übermitteln ist, ist zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Patienten zwingend erforderlich. Nur durch die Möglichkeit der Übermittlung der Daten auf Anfrage an interessierte Einzelpersonen ist einigermaßen sichergestellt, daß nicht hochsensible Daten gespeichert werden, da durch die Möglichkeit der Anforderung von Einzelpersonen und Institutionen die Kontrollmöglichkeit darüber geschaffen wird, welche Daten wirklich gespeichert wurden.

